



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 25. November 2011

51. Jahrgang

Nachruf S. 141

bührensatzung zur Wasserabgabesatzung ... S. 142

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Sanierung der 110-kV-Freileitung „Pleinting-Plattling“ (Ltg. Nr. B98) durch die E.ON Netz GmbH, Bamberg ... S. 142

Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Simbach a. Inn, den Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg und Wittibreut, Landkreis Rottal-Inn
Vom 18. Oktober 2011, Nr. 44-5106/936-1..... S. 143**

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Änderung der Beitrags- und Geh-

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“ S. 143

Nachruf

Am 25. Oktober 2011 verstarb im Alter von 84 Jahren

Herr Dr. Gerhard Orel

Abteilungsdirektor a. D.

Der Verstorbene war von 1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1989 bei der Regierung von Niederbayern als Leiter der Abteilung „Wirtschaft und Verkehr“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dr. Gerhard Orel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. Oktober 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-332

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Pleinting-Plattling“ (Ltg. Nr. B98) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 nach einem Sturmschaden erneuert werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 542 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 43), Flst. Nr. 269 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 44), Flst. Nr. 1672 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 45), Flst. Nr. 1671 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 46), Flst. Nr. 1502 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 47), Flst. Nr. 1451 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 48), Flst. Nr. 1419 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 49) und Flst. Nr. 1409 der Gemarkung Aholming (Mast Nr. 50).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 2. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe folgende

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2009 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 26. November 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“

2. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 0,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Straubing, 10. Oktober 2011
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Simbach a. Inn, den Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg und Wittibreut, Landkreis Rottal-Inn
Vom 18. Oktober 2011, Nr. 44-5106/936-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Simbach a. Inn, den Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Reut, Stubenberg und Wittibreut, Landkreis Rottal-Inn, vom 23. August 2011, Nr. 44-5106/936-1 (RABI Nr. 13/2011, S. 125), erhält § 4 folgende Fassung:

(1) Die Hauptschule Kirchdorf a. Inn erhält die Bezeichnung Inntal-Mittelschule Kirchdorf a. Inn.

(2) Die Hauptschule Simbach a. Inn erhält die Bezeichnung Inntal-Mittelschule Simbach a. Inn.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“

Bekanntmachung vom 21. Oktober 2011,
Az.: 44-5204-948

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2011, Gz. 44.1-5204-8/11, nachrichtlich bekannt gemacht. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte.

Landshut, 21. Oktober 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“

Bekanntmachung
der Regierung von Mittelfranken
vom 25. August 2011,
Gz. 44.1-5204-8/11

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 14. Juni 2011, Nr. VII.3-5 S 9401.1-1/82/7, für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“, aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“ der Fachrichtung Gießerei wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 an der

Staatlichen Berufsschule
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Schulort Neustadt a. d. Aisch
Ansbacher Straße 28 - 30
91413 Neustadt a. d. Aisch

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Für die Technischen Modellbauer/Technischen Modellbauerinnen aller drei Fachrichtungen umfasst der an der Staatlichen Berufsschule Neustadt a. d. Aisch mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 1979 und 1. September 1980 gebildete Fachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 und 11 weiterhin die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz.
3. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
4. Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 25. August 2011
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Dr. Bauer
Regierungspräsident